



Biozide – gezielt einsetzen

Ein kleiner Leitfaden



Was sind Biozide?



Wussten Sie, dass auch bestimmte Lebens- und Futtermittel biozide Wirkungen haben?

Ein typisches Beispiel ist der Haushaltssessig als Falle für Fruchtfliegen. Für derartige Verwendungen gelten aber nicht die rechtlichen Bestimmungen für Biozide.

Schwimmbad-desinfektion mit Chlor über einen Dosierschwimmer

Biozide bzw. genauer Biozidprodukte sind Substanzen, die Schädlinge abschrecken, unschädlich machen oder abtöten.

Als **Schädlinge** gelten z.B. Fliegen, Motten, Mäuse, Holzwürmer, aber auch Schimmelpilze oder Bakterien.

Biozide wirken auf chemischem oder biologischem Weg. Kein Biozid ist damit z.B. die herkömmliche „Fliegenklatsche“, weil mit ihr Fliegen „mechanisch“ bekämpft werden.

Der Anwendungsbereich von Bioziden ist groß und umfasst auch den privaten Haushalt. Denken Sie an Ameisengift, Mittel gegen Schimmel, antibakterielle Putzmittel oder auch Algenbekämpfungsmittel für den Swimmingpool.

Immer häufiger werden Biozide auch zur antibakteriellen Ausrüstung von Alltagsgegenständen verwendet, wie z. B. von Sport- und Freizeitbekleidung oder Matratzenauflagen.

Die breitgefächerte Palette an Bioziden ist in vier Produktgruppen eingeteilt:

- **Desinfektionsmittel** (z. B. Hautdesinfektionsmittel, Algenbekämpfungsmittel für Aquarien)
- **Schutzmittel** (z. B. Holzschutzmittel, Mittel zum Schutz von Mauerwerk)
- **Schädlingsbekämpfungsmittel** (z. B. Ratten-, Mäuse- oder Insektenbekämpfungsmittel)
- **sonstige Biozidprodukte** (z. B. Anstriche für Schiffsrümpfe zur Verhinderung des Algenbewuchses)

Wo können Sie sich zum Thema „Biozide“ informieren?



Biozid-Portal des Umweltbundesamtes
www.biozid.info



Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Bundesstelle für Chemikalien – Chemikalien/REACH/Biozide
www.baua.de



REACH-CLP-Biozid-Helpdesk
Nationale Auskunftsstelle für Hersteller, Importeure und Anwender chemischer Stoffe und Biozidprodukte
www.reach-clp-biozid-helpdesk.de



Umweltbundesamt
www.umweltbundesamt.de



Bundesinstitut für Risikobewertung
www.bfr.bund.de



Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
www.umwelt.sachsen.de

Wohin können Sie sich im Notfall (z. B. bei Vergiftungen/Verätzungen) wenden?

■ Notruf

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt
Polizei

112
110

■ Gemeinsames Giftinformationszentrum

der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
Klinikum Erfurt | Nordhäuser Straße 74 | 99089 Erfurt

Giftnotruf **0361 730 730** (Tag und Nacht)
www.ggiz-erfurt.de/giftnotruf



Woran sind Biozide zu erkennen?



Auch im Holzschutz spielen Biozide eine Rolle.

Produktbezeichnungen, wie Fliegenspray, Mäuseköder für Räume, Produkte zur Mückenabwehr oder Algenmittel, sind ein erster Hinweis auf ein Biozid.

Ein weiterer Hinweis ist die ausgewiesene Wirkung wie „wirkt antimikrobiell“, „desinfizierend“, „schützt gegen Algenwachstum“, „keimtötend“, „beseitigt Bakterien“ oder „hemmt das Pilzwachstum“.

Auf den Produkten ist zudem entweder
■ eine Zulassungsnummer (z. B. DE-00XXXX-19 oder DE-2014-MA-19-0000X) oder
■ eine Registriernummer (fünfstellige N-Nummer, z. B. „N-12345“) zu finden.

Auf dem Etikett müssen außerdem die **bioziden Wirkstoffe mit ihren Konzentrationen**, wie z. B. 0,5 g/kg Pyrethrine, angegeben sein.

Bei Werbung, z. B. über Prospekte, Fernsehen oder im Internet, ist zudem folgender Hinweis vorzufinden: **„Biozidprodukte (oder z. B. Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel) vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformation lesen.“**

Die Produktpalette an Bioziden ist vielfältig.



Wichtige Information für einen sicheren Umgang – die Kennzeichnung

Hinweis:
Auch wenn Gefahren existieren, können Risiken durch richtige Anwendung minimiert oder sogar vermieden werden.

Biozide stellen aufgrund ihrer Eigenschaften (z. B. ätzend, reizend) grundsätzlich auch ein Risiko für Mensch, Tier und Umwelt dar.

Der Verbraucher wird über die Kennzeichnung auf die konkreten Gefahren, die von einem Produkt ausgehen, hingewiesen und erhält die notwendigen Informationen für einen sicheren Umgang.

Neben den speziell für Biozide geschaffenen Kennzeichnungsvorschriften gilt auch die Kennzeichnung für gefährliche Produkte.



Hilfreich!
Ein Blick auf die Gefahrenpiktogramme und Gefahren- und Sicherheitshinweise.

Gefährliche Produkte sind zu erkennen an
■ Gefahrenpiktogrammen,
■ Gefahrenhinweisen, z. B. „gesundheitsschädlich bei Einatmen“, und
■ Sicherheitshinweisen, z. B. „Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden“.

Zusätzlich beschreiben die Signalwörter **„ACHTUNG“** oder **„GEFAHR“** den Schweregrad der Gefährlichkeit:
■ „ACHTUNG“ steht für niedrigere Schweregrade.
■ „GEFAHR“ steht für höhere Schweregrade.

Wichtige Informationen zu Gefahren und zum sicheren Umgang sind auf dem Etikett zu finden.



Was ist bei der Verwendung von Bioziden zu beachten?

Für einen sicheren Umgang mit Bioziden sollten folgende Grundsätze beachtet werden:

Gehen Sie sorgsam und sparsam um!
Motto: „So viel wie nötig – so wenig wie möglich.“

Lesen Sie vor Gebrauch das Etikett und den Beipackzettel!
Produkt nur für den ausgewiesenen Zweck und unter den aufgeführten Bedingungen verwenden!

Beachten Sie die Gefahren- und Sicherheitshinweise!
z. B. „Gesundheitsschädlich bei Einatmen“, „Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen“

Füllen Sie die Produkte nie in fremde, womöglich noch falsch oder nicht beschriftete Behälter um!
Verwechslungsgefahr mit Lebensmitteln!

Lagern Sie Biozide sicher und niemals gemeinsam mit Lebensmitteln!

Bewahren Sie Biozide außerhalb der Reichweite von Kindern auf!

Achten Sie auf eine ordnungsgemäße Entsorgung!
Anweisungen für die sichere Entsorgung des Produktes und seiner Verpackung sind auf dem Etikett zu finden.



Biozide gehören nicht in Kinderhände!

Das Motto: „So viel wie nötig – so wenig wie möglich“

Viel hilft nicht immer viel, sondern belastet eher die Umwelt (z. B. Belastung der Gewässer) und die Gesundheit (z. B. Allergieauslösung). Oftmals sind zudem altbekannte Hausmittel ausreichend.

Es sollte also immer geprüft werden:



- ob Sie auf den Einsatz von Bioziden verzichten können, z. B. Seife statt Händedesinfektionsmittel.
- welche vorbeugenden Maßnahmen Sie ergreifen können, um keine Biozide einsetzen zu müssen, z. B. Fliegengitter statt Insektenspray, verschließbare Behälter für Lebensmittel.
- ob biozidfreie Alternativen zur Verfügung stehen, z. B. Fliegenklatsche statt Insektenspray.

Mit Bioziden behandelte Waren – woran sind diese zu erkennen?

Biozide werden immer häufiger auch zur Behandlung von Gebrauchsgegenständen eingesetzt. Damit sollen diese z. B. vor dem Befall mit Insekten und Bakterien geschützt werden. Die Produktpalette der sogenannten „behandelten Waren“ ist groß. Beispiele dafür sind:

- Textilien mit antimikrobiellen Zusätzen zur Geruchsvermeidung,
- Farben und Lacke, denen Biozide zur Vermeidung von mikrobiellen Schädigungen während der Lagerung zugesetzt sind,
- mit Bioziden behandelte Hölzer,
- Kühlschränke, die antibakteriell ausgerüstet sind,
- antibakteriell ausgerüstete Duschvorhänge und WC-Garnituren,
- antibakteriell ausgerüstete Bettwäsche sowie Kopfkissen und
- antibakteriell ausgerüstete Mülleimer, Messer und Schneidebrettchen.



Gut zu wissen!
Lieferanten müssen auf Antrag innerhalb von 45 Tagen kostenlos Informationen über die biozide Behandlung einer Ware zur Verfügung stellen.

Bestimmte Handelsnamen können einen Hinweis auf eine biozide Behandlung der Ware geben, wie z. B. Microban®, Microfresh® oder Sanitized®.

Was drin ist, muss drauf stehen!
Wird bei einer behandelten Ware auf die Biozid-Funktion hingewiesen (z. B. „geruchshemmend“, „antibakteriell“), müssen auf der Ware u. a. auch die bioziden Wirkstoffe angegeben werden. Bei Bekleidung sind dies oftmals Silber bzw. Silberverbindungen.

Kurzinfo zum rechtlichen Rahmen für Biozide

Grundlegende Regelwerke in Europa sind:

■ **Biozidverordnung** (Verordnung (EU) Nr. 528/2012):
Danach werden Biozide in einem Zulassungsverfahren einer sorgfältigen Risikoprüfung unterzogen.

Die Verordnung gilt nicht für Produkte, die bereits anderen Spezialrechtsregelungen unterfallen, wie Arzneimittel, Tierarzneimittel, Pflanzenschutzmittel, Kosmetika und Medizinprodukte.

■ **CLP-Verordnung** (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008):
Diese regelt die Einstufung, die Kennzeichnung und die Verpackung gefährlicher Produkte.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)

Postfach 10 05 10, 01076 Dresden

Bürgertelefon: +49 351 564-20500

E-Mail: info@smul.sachsen.de

www.smekul.sachsen.de

Diese Veröffentlichung wird mitfinanziert mit
Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen
Landtag beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

SMEKUL, Referat Strahlenschutz,
Gentechnik, Chemikalien

Gestaltung und Satz:

genese Werbeagentur GmbH

Druck:

Harzdruckerei GmbH

Foto:

www.fotolia.com: Artyom Belozyorov (Titel),
Eugen Thome (Titel), sibog (Titel), fovito (4),
Africa Studio (6), Bert Folsom (6), Edler von
Rabenstein (7); www.istockphoto.com: gilaxia
(5); www.shutterstock.com: Holla Wise (2),
hookmedia (2); SMEKUL (4)

Redaktionsschluss:

30. September 2016

Auflagenhöhe:

1.000 Stück, 2. Auflage (aktualisiert April 2020)

Papier:

Gedruckt auf 100% Recycling-Papier

Bezug

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:

Zentraler Broschürenversand

der Sächsischen Staatsregierung

Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: +49 351 210 3671

Telefax: +49 351 210 3681

E-Mail: publikationen@sachsen.de

www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staats-
regierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflich-
tung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie
darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder
Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum
Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für
alle Wahlen.

www.umwelt.sachsen.de

